

Wie sind die 23. und 24. Stunde im neuen Dienstrecht (pd) zu verwenden?

Quellen: [§ 8, Abs. 3f LVG](#) (inkl. Anlage zu § 8)

Das Gesetz zählt die Einsatzmöglichkeiten für diese zwei Wochenstunden auf:

➤ **Je eine Stunde können derzeit durch die Erledigung von nachfolgenden Aufgaben erbracht werden.**

1. Klassenführung
2. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen
3. Schulentwicklungsarbeit (u.a. QMS)
4. Fachkoordination an Musik- und Sportmittelschulen:
max. 1 Koordinator*in pro Schwerpunkt
5. Koordination an Mittelschulen ([§ 59b Abs. 1a Z2 GehG](#)):
max. 3 Koordinator*innen pro Schulstandort

➤ **Oder eine oder zwei Wochenstunden (d.h. 36 oder 72 Jahresstunden) sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit zu leisten.**

Darunter versteht der Gesetzgeber für den Pflichtschulbereich:

- a) Beratung von Schüler*innen (im Sinne von Tutoring in Lern- und sozialen Fragen)
oder
vertiefende Beratung von Erziehungsberechtigten ([§ 61\(1\) SchUG](#)) im Sinne der Förderung der Schulgemeinschaft und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule

*Diese Sprechstunde ist als Angebot den Schüler*innen und Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.*

- b) Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.

*Diese Leistung ist an die Funktion Klassenvorstand (Vorsitzende*r im Klassenforum und in der Klassenkonferenz) und an Berufserfahrung gebunden.*

Umsetzungstipps für die „Beratungsstunden“:

- **Wer bestimmt über die Anordnung?**

Der Dienstplan ist Aufgabe der Schulleitung gemäß § 10 SchUG.

Die Beratungsstunden sind über Aushang und Elternbrief bekannt zu geben.

Die Verankerung im Stundenplan verringert daher den Verwaltungsaufwand.

- **Sind nicht genutzte Beratungsstunden nachzubringen bzw. solche bei Absenz zu supplieren?**

Ein Erlass des Ministeriums verneint diese Fragen eindeutig.

- **Wann dürfen Schüler*innen in die Beratung gehen?**

Ihr Pflicht- und Förderunterricht darf durch die Beratungsstunden nicht tangiert werden.

Die Aufsichtspflicht bzw. Aufsichtsberechtigung ist zu berücksichtigen.

Für eine lokale Transparenz der Gesprächssituation ist zu sorgen!

- **Welchem Zweck darf die qualifizierte Beratertätigkeit nicht dienen?**

Auch wenn es für die rechtskonforme Verwendung dieser Stunden noch immer keinen Erlass für Landesvertragslehrpersonen gibt, ist jenem für die Bundeslehrer*innen richtungsweisend zu entnehmen:
KEINE FORM VON UNTERRICHT, BETREUUNG ODER BEAUFSICHTIGUNG UND KEINE REIN ADMINISTRATIVEN HILFSDIENSTE!

